

30.11.00**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz -LPartGErgG)

Punkt 17 b) der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften und zu dem Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz) die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Überarbeitung zu verlangen.

Begründung:

Die in dem Lebenspartnerschaftsgesetz und dem Ergänzungsgesetz geregelten Wirkungen der Lebenspartnerschaft sind weitgehend deckungsgleich mit denen der Ehe. Pauschal werden die Regelungen, die für Eheleute gelten, auf gleichgeschlechtliche Partner erstreckt. Diese pauschale Gleichsetzung ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft muss deutlich von der Ehe abgegrenzt sein. Deshalb müssen die Gesetze insgesamt mit dem Ziel überarbeitet werden, die Regelungen so zu gestalten, dass die Lebenspartnerschaft nicht als Ehe unter anderem Namen erscheint, sondern dem aus Art. 6 Abs. 1 GG folgenden Abstandsgebot Rechnung trägt.

Ausgeliefert am 30. NOV. 2000